



Brüssel, den 23. April 2015
(OR. en)

8138/15

COPEN 93
EUROJUST 76
EJN 33

VERMERK

Absender: Alfonso Dastis, Botschafter und Ständiger Vertreter, Ständige Vertretung Spaniens bei der Europäischen Union
vom 19. März 2015
Empfänger: Rafael Fernández-Pita y González, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union

Betr.: Mitteilungen Spaniens zu verschiedenen Rahmenbeschlüssen

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

Im Einklang mit dem Ersuchen des Justizministeriums des Königreichs Spanien und infolge des Erlasses des Verfassungsgesetzes Nr. 23/2014 vom 20. November über die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen in der Europäischen Union (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 282 vom 21. November 2014) möchte Spanien die beigefügten Erklärungen in Bezug auf die folgenden Rechtsakte der Union abgeben:

Rahmenbeschluss 2002/584/JI, Rahmenbeschluss 2008/909/JI, Rahmenbeschluss 2008/947/JI, Rahmenbeschluss 2009/829/JI, Richtlinie 2011/99/EU, Rahmenbeschluss 2003/577/JI, Rahmenbeschluss 2006/783/JI, Rahmenbeschluss 2005/214/JI, Rahmenbeschluss 2008/978/JI, Rahmenbeschluss 2009/299/JI.

(Schlussformel)

(gez.) Alfonso Dastis

ERKLÄRUNGEN, DIE DER SPANISCHE STAAT INFOLGE DES ERLASSES DES
GESETZES NR. 23/2014 VOM 20. NOVEMBER ÜBER DIE GEGENSEITIGE
ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN STRAFSACHEN
IN DER EUROPÄISCHEN UNION ABGEBEN MUSS

I. Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten

- In Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass diese Verpflichtungen durch Titel II des Gesetzes Nr. 23/2014 umgesetzt wurden.
- Nach Artikel 6 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses müssen die Mitgliedstaaten das Generalsekretariat des Rates über die Justizbehörde unterrichten, die für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist. Diese Bestimmung wurde durch Artikel 35 des Gesetzes Nr. 23/2014 umgesetzt, in dem festgelegt ist, dass der Richter oder das Gericht, der bzw. das bei dem Fall den Vorsitz führte, für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist, sofern dies für diese Art der Entscheidung zweckmäßig ist, und dass der Richter des zentralen Ermittlungsgerichts des Nationalen Gerichts für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist. Bezieht sich der Haftbefehl auf eine minderjährige Person, so ist der Richter des zentralen Jugendgerichts zuständig.
- Nach Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses kann eine zentrale Behörde benannt werden. In Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 23/2014 ist festgelegt, dass das Justizministerium die zentrale Behörde ist, wenngleich es nur die in Artikel 7 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben (einschließlich der statistischen Funktion) und nicht die in Artikel 7 Absatz 2 beschriebenen Aufgaben wahrnimmt.
- Nach Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses müssen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates die Justizbehörde nennen, die als zuständige Behörde für die Entgegennahme der Durchlieferungsersuchen benannt wurde. Dementsprechend wird in Artikel 27 des Gesetzes das Justizministerium als zuständige Behörde für die Genehmigung der Durchlieferung einer Person, die überstellt wird, durch das spanische Hoheitsgebiet benannt.

II. Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

- In Einklang mit Artikel 29 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass diese Verpflichtungen durch Titel III des Gesetzes Nr. 23/2014 umgesetzt wurden.
- Nach Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses müssen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates die Behörde nennen, die gemäß dem Rahmenbeschluss zuständig ist. In Artikel 64 des Gesetzes Nr. 23/2014 ist vorgesehen, dass in diesem Bereich die für die Vollstreckung der Strafe verantwortlichen Richter für die Übermittlung von Urteilen zuständig sind, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird; betrifft dies Maßnahmen, die nach dem Verfassungsgesetz über die Strafmündigkeit von Minderjährigen verhängt wurden, so sind die Jugendrichter zuständig. Für den Fall, dass die zu verbüßende Strafe noch nicht angetreten wurde, ist die zuständige Behörde das Gericht, das das Urteil in erster Instanz erlassen hat. Darüber hinaus ist der Richter des zentralen Strafgerichts zuständig für die Anerkennung und die Anordnung der Vollstreckung von Urteilen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird. Schließlich ist der Richter des zentralen Gerichts für Strafvollzugsüberwachung für die Durchführung der Vollstreckung der obengenannten Urteile zuständig. Der Richter des zentralen Jugendgerichts ist für Urteile zuständig, die die sichere Verwahrung von Minderjährigen betreffen.
- Im Einklang mit Artikel 23 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses teilt Spanien dem Generalsekretariat des Rates mit, dass in Artikel 17 des Gesetzes Nr. 23/2014 vorgesehen ist, dass das Urteil, auf dem die Bescheinigung beruht, nicht zwingend in spanischer Übersetzung vorliegen muss, unbeschadet der Möglichkeit der Justizbehörde, seine Übersetzung zu beantragen, wenn sie dies als wesentlich für die Vollstreckung des Urteils erachtet.

III. Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

- In Einklang mit Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass diese Verpflichtungen durch Titel IV des Gesetzes Nr. 23/2014 umgesetzt wurden.
- Nach Artikel 3 Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dem Generalsekretariat des Rates die Behörden zu nennen, die gemäß dem Rahmenbeschluss zuständig sind. Dementsprechend werden in Artikel 95 des Gesetzes Nr. 23/2014 die Richter oder Gerichte, die bei der Vollstreckung eines Urteils oder einer Bewährungsentscheidung den Vorsitz führten, als zuständig für den Erlass der Bewährungsentscheidung benannt. Darüber hinaus ist der Richter des zentralen Strafgerichts die Behörde, die für die Anerkennung und Anordnung der Vollstreckung einer von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union übermittelten Bewährungsentscheidung zuständig ist. Bezieht sich die übermittelte Bewährungsentscheidung auf eine minderjährige Person, so ist der Richter des zentralen Jugendgerichts zuständig.
- Nach Artikel 5 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses müssen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates die Bedingungen nennen, unter denen die zuständigen Behörden auf Ersuchen der verurteilten Person in die Übermittlung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung an einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einwilligen können. Im Einklang mit dieser Verpflichtung ist in Artikel 102 des Gesetzes Nr. 23/2014 festgelegt, dass, wenn die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Spanien hat, der Richter des zentralen Strafgerichts, der den Antrag für seine Zustimmung zu der an die ausstellende Behörde übermittelten Bewährungsentscheidung erhält, seine Zustimmung nur erteilen kann, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 101 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind. Diese Bestimmung sieht wiederum vor, dass Bewährungsentscheidungen nur unter der Voraussetzung anerkannt werden können, dass – auch wenn die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Spanien hat – deren Verwandte in aufsteigender Linie, Verwandte in absteigender Linie, Geschwister oder Ehegatte oder eine Person, mit der sie in einer Beziehung vergleichbarer Art steht, seit mindestens fünf Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben, sowie unter der Voraussetzung, dass die verurteilte Person einen Arbeitsvertrag in Spanien erhalten hat oder beantragt hat, dass die Bewährungsentscheidung in Spanien vollstreckt wird.

- Nach Artikel 14 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses können die Mitgliedstaaten die Bedingungen nennen, unter denen sie es ablehnen können, die Verantwortung für weitere Entscheidungen zu übernehmen, wenn sie als Vollstreckungsstaat handeln. In diesem Zusammenhang erklärt Spanien nach Artikel 106 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 23/2014, dass die ausstellende Behörde und nicht der für die Vollstreckung zuständige spanische Richter dafür zuständig ist, weitere Entscheidungen in Bezug auf die drei Szenarien gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses zu treffen.

IV. Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft

- In Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass diese Verpflichtungen durch Titel V des Gesetzes Nr. 23/2014 umgesetzt wurden.
- Im Einklang mit der in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Verpflichtung zur Meldung der zuständigen Behörden nach dem Rahmenbeschluss teilen wir Ihnen mit, dass auf der Grundlage des Artikels 111 des Gesetzes Nr. 23/2014 die zuständigen Behörden für die Entscheidung über alternative Maßnahmen zur Untersuchungshaft die Richter oder Gerichte sind, die die Entscheidung zur Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung für die betreffende Person während des Strafverfahrens erlassen haben. Andererseits sind die Behörden, die für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über alternative Maßnahmen zur Untersuchungshaft zuständig sind, die Richter des Ermittlungsgerichts oder Richter des Gerichts für Gewalt gegen Frauen des Ortes, an dem die betreffende Person ihren Wohnsitz hat, je nach der Art der Straftat, für die diesen Behörden die Gerichtsbarkeit obliegt. Nach Artikel 7 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses und nach Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 23/2014 ist das Justizministerium die zentrale Behörde für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses.
- Nach Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zusätzliche Überwachungsmaßnahmen, zu deren Überwachung sie bereit sind, zu melden. Wir teilen Ihnen mit, dass wir gemäß Artikel 110 des Gesetzes Nr. 23/2014 bereit sind, die folgenden zusätzlichen Überwachungsverpflichtungen zu übernehmen:

- a) Verpflichtung, sich bestimmter Aktivitäten, die mit der bzw. den zur Last gelegten Straftat(en) im Zusammenhang stehen, einschließlich bestimmter Berufe oder Beschäftigungen zu enthalten;
 - b) Verpflichtung, kein Fahrzeug zu führen;
 - c) Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als Gesamtbetrag;
 - d) Verpflichtung, sich einer Drogenbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen;
 - e) Verbot des Besitzes und Tragens von Waffen oder anderen Gegenständen, die im Zusammenhang mit der verfolgten Straftat stehen.
- Nach Artikel 9 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses müssen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates die Bedingungen nennen, unter denen die zuständigen Behörden auf Ersuchen der betroffenen Person in die Übermittlung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen an einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat, in dem die verurteilte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, einwilligen können.
 - Gemäß diesem Erfordernis ist in Artikel 112 des Gesetzes Nr. 23/2014 vorgesehen, dass die zuständigen Richter oder Gerichte die Entscheidung über alternative Maßnahmen zur Untersuchungshaft an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem eine der folgenden Situationen eintritt:
 - a) Die betreffende Person hat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Vollstreckungsstaat und stimmt einer Rückkehr in den diesen Mitgliedstaat zu.
 - b) Die betreffende Person beantragt, in einen anderen Staat überstellt zu werden als den, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und die zuständige Behörde dieses Staates genehmigt diesen Antrag.
 - Kraft Artikels 21 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses teilt Spanien mit, dass es Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten anwenden wird.

V. Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung

- Im Einklang mit Artikel 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie teilen wir Ihnen mit, dass diese Richtlinie durch Titel VI des Gesetzes Nr. 23/2014 umgesetzt wurde.
- Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie teilen wir Ihnen mit, dass für die Zwecke dieser Richtlinie die für den Erlass und die Übermittlung einer Europäischen Schutzanordnung zuständigen Behörden die Richter oder Gerichte sein werden, die das Strafverfahren leiten, in dem die Entscheidung über die Anordnung der Schutzmaßnahme ergangen ist. Des Weiteren sind unbeschadet des Artikels 4 die zuständigen Behörden für die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung die Richter des Ermittlungsgerichts oder die Richter des Gerichts für Gewalt gegen Frauen für den Ort, an dem das Opfer seinen Wohnsitz hat oder seinen Wohnsitz nehmen will. Sind jedoch Entscheidungen über Bewährungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft ergangen, so ist derselbe Richter oder dasselbe Gericht, der bzw. das diese Entscheidungen bereits anerkannt und vollstreckt hat, für die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung zuständig.
- Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie und im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 23/2014 ist das Justizministerium die zentrale Behörde für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie.

VI. Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union

- Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass diese Verpflichtungen durch Titel VII des Gesetzes Nr. 23/2014 umgesetzt wurden.

VII. Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

- Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass diese Verpflichtungen durch Titel VIII des Gesetzes Nr. 23/2014 umgesetzt wurden.
- Nach Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses müssen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates mitteilen, welche Behörde für die Zwecke des Rahmenbeschlusses zuständig ist. Nach Artikel 158 des Gesetzes Nr. 23/2014 sind die für den Erlass einer Einziehungsentscheidung zuständigen Behörden die Strafgerichte oder Strafrichter, die die Vollstreckung von Urteilen veranlassen, in denen die Einziehung von Vermögensgegenständen als zusätzliche Folge verhängt wird. Die für die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zuständige Behörde ist der Richter des Strafgerichts für den Ort, an dem sich einer der einzuziehenden Vermögensgegenstände befindet. Wird der Vermögensgegenstand an einen anderen Ort verbracht, so führt dies nicht zum Verlust der Zuständigkeit des Strafgerichts, das die Anerkennung und Vollstreckung der Spanien übermittelten Einziehungsentscheidung angeordnet hat. Wurde die Bescheinigung in Bezug auf mehrere, in verschiedenen Bezirken befindliche Vermögensgegenstände ausgestellt, so ist der Richter des Strafgerichts, bei dem sie zuerst eingegangen ist und in dessen Bezirk sich mindestens einer dieser Vermögensgegenstände befindet, für die Leitung der Einziehung der übrigen Vermögensgegenstände zuständig. Wenn der ausstellenden Behörde nicht bekannt ist, wo der einzuziehende Vermögensgegenstand sich befindet, in der Bescheinigung jedoch der Wohnort oder der eingetragene Sitz der Person angegeben ist, gegen die die Entscheidung ergangen ist, ist der Richter des Strafgerichts dieses Ortes zuständig, selbst wenn später festgestellt wird, dass der Vermögensgegenstand sich in einem anderen Bezirk befindet oder die Person umgezogen ist. Wurde eine einzige Bescheinigung in Bezug auf mehrere, in mehreren verschiedenen Orten im spanischen Hoheitsgebiet ansässige Personen ausgestellt, so ist der Richter des Strafgerichts, bei dem sie zuerst eingegangen ist und in dessen Bezirk sich mindestens einer dieser Wohnorte oder eingetragenen Sitze befindet, für die Leitung der Einziehung zuständig, die in Bezug auf die übrigen in der Bescheinigung genannten Personen angeordnet wurde.
- Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 des Rahmenbeschlusses und Artikel 170 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 23/2014 wird der zuständige Richter des Strafgerichts die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung ablehnen, die aufgrund der erweiterten Einziehungsmöglichkeiten gemäß Artikel 2 Buchstabe d Ziffer iv des Rahmenbeschlusses erlassen wurde, wenn er die Entscheidung als unvereinbar mit den in der spanischen Verfassung anerkannten Grundrechten und -freiheiten erachtet.

VIII. Rahmenbeschluss des Rates 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

- Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 5 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass diese Verpflichtungen durch Titel IX des Gesetzes Nr. 23/2014 umgesetzt wurden.
- Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass gemäß Artikel 174 des Gesetzes Nr. 23/2014 die Behörde, die für den Erlass einer Entscheidung zuständig ist, in der gegen eine natürliche oder juristische Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht, eine Geldstrafe oder -buße verhängt wird, das in Spanien für deren Vollstreckung zuständige Strafgericht ist.
Die für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße zuständige Behörde ist
 - a) zunächst der Richter des Strafgerichts für den Ort, an dem die verurteilte Person ihren Wohnsitz hat oder, bei juristischen Personen, an dem sich ihr eingetragener Sitz befindet,
 - b) alternativ der Richter des Strafgerichts für den Ort, an dem eine der Immobilien liegt, die der natürlichen oder der juristischen Person gehört, gegen die die Geldstrafe oder -buße verhängt wurde,
 - c) schließlich der Richter des Strafgerichts für den Ort, an dem sich eine der Einkommensquellen der verurteilten Person in Spanien befindet.

Ändert sich einer dieser Umstände aufgrund einer Änderung des Wohnsitzes oder des eingetragenen Sitzes der verurteilten Person, des Verkaufs der Immobilie oder einer Veränderung der Einkommensquellen der verurteilten Person, so führt dies nicht zu einem Verlust der Zuständigkeit des Richters des Strafgerichts, das die Anerkennung und Vollstreckung der Spanien übermittelten Entscheidung über eine Geldstrafe oder -buße angeordnet hat.

Falls eine einzige Bescheinigung sich auf mehrere Personen bezieht und eine dieser Personen eines der in diesem Abschnitt festgelegten Kriterien erfüllt, kann der Richter des Strafgerichts die Zuständigkeit für die Vollstreckung der Entscheidung gegenüber allen verurteilten Personen übernehmen, ohne dass eine einzige Entscheidung über eine Geldstrafe oder -buße zwischen mehreren Personen aufgeteilt werden muss.

- Nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses und nach Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 23/2014 ist das Justizministerium die zentrale Behörde, die für die Unterstützung der Justizbehörden zuständig ist.

IX. Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen

- Im Einklang mit Artikel 23 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass diese Verpflichtungen durch Titel X des Gesetzes Nr. 23/2014 umgesetzt wurden.
- Im Einklang mit Artikel 3 des Rahmenbeschlusses sind gemäß Artikel 188 des Gesetzes Nr. 23/2014 die in Spanien für den Erlass von Beweisanordnungen zuständigen Behörden die Richter oder Gerichte, die die Verfahren leiten, für die die zu erlangenden Schriftstücke, Sachen oder Daten erforderlich sind, sowie die Staatsanwälte, die die Ermittlungen leiten, für die die Anordnung verwendet werden soll.

Auch die Staatsanwaltschaft ist eine für die Anerkennung und Vollstreckung Europäischer Beweisanordnungen zuständige Behörde, sofern sie die Sachen, Schriftstücke oder Daten ohne die Grundrechte einschränkende Maßnahmen erlangen kann.

Ist die Staatsanwaltschaft jedoch der Auffassung, dass sie die Anerkennung oder Vollstreckung der Anordnung ablehnen muss, so ist der Untersuchungsrichter für den Ort, an dem sich die mit der Beweisanordnung zu erlangenden Sachen, Schriftstücke oder Daten befinden, die zuständige Behörde.

Werden die Sachen, Schriftstücke oder Daten an einen anderen Ort verbracht, so führt dies nicht zum Verlust der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters, die bzw. der die Anerkennung und Vollstreckung der Spanien übermittelten Europäischen Beweisanordnung angeordnet hat.

Wurde die Bescheinigung in Bezug auf mehrere, in verschiedenen Bezirken befindliche Sachen, Schriftstücke oder Daten ausgestellt, so ist der Staatsanwalt oder gegebenenfalls der Untersuchungsrichter, bei dem sie zuerst eingegangen ist und in dessen Bezirk sich mindestens eine dieser Sachen, eines dieser Schriftstücke oder ein Teil dieser Daten befindet, für die Leitung der Erlangung der übrigen Sachen, Schriftstücke oder Daten zuständig.

- Nach Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses und nach Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 23/2014 ist das Justizministerium die zentrale Behörde, die für die Unterstützung der Justizbehörden zuständig ist.
- Nach Artikel 23 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses müssen die Mitgliedstaaten eine Erklärung abgeben, wenn die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f des Rahmenbeschlusses niedergelegten Gründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung der Beweisanordnung in ihr nationales Recht umzusetzen sind. Demzufolge erklären wir, dass durch Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 198 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes Nr. 23/2014 beide Gründe in spanisches Recht umgesetzt wurden.

X. Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist

- In Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass diese Verpflichtungen durch die Artikel 33 und 49 des Gesetzes Nr. 23/2014 umgesetzt wurden.